

Betrifft:

Kundmachung über ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5020 Salzburg – Mag. pharm. Ulrike Frisch

Bezug: Kundmachung vom 30. Oktober 2020 im Salzburger Amtsblatt

116. Kundmachung

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

GZ: 01/01/66180/2020/010

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

Betrifft:

Frisch Ulrike

Siezenheimer Straße 29A

Gst. 142/43 KG Maxglan

Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Salzburg

Frau Mag. pharm. Ulrike Frisch, wohnhaft in 5300 Hallwang, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGebl.Nr. 5 ex 1907, in der Fassung, BGBl. I Nr. 43/2020 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in 5020 Salzburg an der Betriebsstätte Siezenheimerstraße 29A angesucht. Ein Standort wurde nicht angegeben.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß §§ 29 Abs. 3 und Abs. 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Salzburg an gerechnet, bei der Abteilung 1 des Magistrates Salzburg, Amt für öffentliche Ordnung, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner